Änderung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen - Stadt Delbrück

(Anlage zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Delbrück zur Änderung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen in Bezug auf § 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Delbrück)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Betroffener Passus:	Der betroffene Passus wird wie folgt geändert/ergänzt:
	Kreisstraße 10 innerhalb und geringfügig außerhalb der Ortsdurchfahrt in der Stadt Delbrück, Stadtteil Sudhagen vom 21.05.1987	§ 10, Abs. 2: Es besteht Übereinstimmung, dass die Bau- und Unterhaltungslast an dem Gehweg, dem Radweg und dem gemeinsamen Rad- und Gehweg einschließlich der Hochborde sowie der angrenzenen Böschungen und Seitenräume der Stadt obliegt. Dies gilt auch für Mittelinseln. Baulastund Unterhaltungsgrenze zwischen Kreis und Stadt ist Vorderkante Hochbord bzw. Außenkante Rinne.	§ 10, Abs. 2: Es besteht Übereinstimmung, dass die Bau- und Unterhaltungslast an dem Gehweg, dem Radweg und dem gemeinsamen Rad- und Gehweg einschließlich der Hochborde sowie der angrenzenen Böschungen und Seitenräume der Stadt obliegt. Dies gilt auch für Mittelinseln. Baulastund Unterhaltungsgrenze zwischen Kreis und Stadt ist Vorderkante Hochbord bzw. Außenkante Rinne. Die Bau- und Unterhaltungslast gem. Satz 1 erstreckt sich nicht auf Bäume, die sich auf Grundstücken befinden, die im grundbuchrechtlichen Eigentum des Kreises Paderborn stehen. Die Verantwortung für diese Bäume, einschließlich der Verkehrssicherungpflicht, obliegt dem Kreis.

2	Kreisstraßen 6 und 97 innerhalb und geringfügig außerhalb (K 6) der	Bau- und Unterhaltungslast an dem Gehweg, dem Radweg und dem gemeinsamen Rad- und Gehweg einschließlich der Hochborde sowie der angrenzenen Böschungen und Seitenräume der Stadt obliegt. Dies gilt auch für Mittelinseln. Baulast- und Unterhaltungsgrenze zwischen Kreis und Stadt	einschließlich der Hochborde sowie der angrenzenen Böschungen und Seitenräume der Stadt obliegt. Dies gilt auch für Mittelinseln. Baulast-
3	Vereinbarung über den Ausbau der Kreisstraßen 6 und 9 innerhalb und au- ßerhalb der Ortsdurchfahrt in der Stadt Delbrück, Stadtteil Lippling vom 07./21.11.1988	die Bau- und Unterhaltungslast an den Geh- und Radwegen einschließlich der Hochborde sowie der angrenzenden Flächen und Seitenräume der Stadt obliegt. Dies gilt auch für die Mittelinseln. Baulast- und Unterhaltungsgrenze zwischen Kreis und Stadt	§ 10, Abs. 2: Es besteht Übereinsteimmung, dass die Bau- und Unterhaltungslast an den Geh- und Radwegen einschließlich der Hochborde sowie der angrenzenden Flächen und Seitenräume der Stadt obliegt. Dies gilt auch für die Mittelinseln. Baulastund Unterhaltungsgrenze zwischen Kreis und Stadt ist Vorderkante Hochbord bzw. Außenkante Rinne. Die Bau- und Unterhaltungslast gem. Satz 1 erstreckt sich nicht auf Bäume, die sich auf Grundstücken befinden, die im grundbuchrechtlichen Eigentum des Kreises Paderborn stehen. Die Verantwortung für diese Bäume, einschließlich der Verkehrssicherungpflicht, obliegt dem Kreis.

4 Vereinbarung über	den Umbau der K	§ 5, Nr. 1.: Nach Fertigstellung der Baumaßnahme	§ 5. Nr. 1.: Nach Fertigstellung der Baumaßnahme
61, Suternstraße s		1,2	übernimmt die Stadt die beidseitigen gemeinsamen
beidseitigen Geh-	und Radweges in der	Rad-/Gehwege einschließlich der Trennstreifen in	Rad-/Gehwege einschließlich der Trennstreifen in
Ortsdurchfahrt We	stenholz vom	ihre Baulast. Zu der Baulast gehört auch der	ihre Baulast. Zu der Baulast gehört auch der
15./20.07.2004		Winterdienst. Die Unterhaltungsgrenze ist der	Winterdienst. Die Unterhaltungsgrenze ist der
		Bordstein (Stadt) und die Rinne (Kreis).	Bordstein (Stadt) und die Rinne (Kreis). Die
			Baulast gem. Satz 1 erstreckt sich nicht auf
			Bäume, die sich auf Grundstücken befinden, die im
			grundbuchrechtlichen Eigentum des Kreises
			Paderborn stehen. Die Verantwortung für diese
			Bäume, einschließlich der
			Verkehrssicherungpflicht, obliegt dem Kreis.